

mehr bei diesem Punkte zu sprechen. Die Debatte ist daher geschlossen und es hat nur noch der Herr Referent das Schlusswort.

Referent Abg. Püschel: Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß die erste hohe Kammer ihre Erwägung auf einzelne Bestimmungen des vorgelegten Statuts ausgedehnt hat, ohne dazu von der hohen Staatsregierung eine Veranlassung gehabt zu haben. Hätte sie das nicht gethan, so würde der jetzt in Frage stehende Punkt auch gar nicht in dießseitiger Kammer zur Sprache gebracht worden sein, und es hätte also lediglich in dem Ermessen der hohen Staatsregierung gestanden, welche Bestimmungen sie genehmigen wollte. Nun scheint mir aber der Beschluß, wie er jetzt von der ersten Kammer modificirt gefaßt worden ist, ganz unverfänglich zu sein. Die Sache wird dadurch gleichsam wieder auf den ersten Standpunkt zurückgeführt, es wird der hohen Staatsregierung bloß zur Erwägung anheimgestellt, was in der Sache zu thun sei. So viel läßt sich wohl nicht verkennen, daß, wenn man überhaupt die Nützlichkeit und Råthlichkeit des Creditinstituts anerkennt, man ihm dann auch diejenigen Rechtsbegünstigungen geben muß, die zu seinem Bestehen unentbehrlich erscheinen. Namentlich möchte dieses aber wohl der Fall sein in der vorliegenden Bestimmung, insofern der erbländische Creditverein gemeint ist, mit dieser Anstalt einen Amortisationsplan zu verbinden. Geschieht dies, so sind die fraglichen Bestimmungen jedenfalls für das Institut von großem Nutzen, es sichert die vollständige Ausführung des Amortisationsplans, wenn fortwährend auf bestimmte Zinsenzahlung gerechnet werden kann, und darauf ist die Bestimmung berechnet. Dritte können dadurch keinen Schaden leiden. Es wird vielmehr, wie auch im jenseitigen Berichte entwickelt worden ist, der Concursumasse und den Erstehern dadurch ein Gewinn herbeigeführt. Sehr viele Erstehrer werden sehr zufrieden sein, wenn sie nur geringe Anzahlung zu machen haben, und sie werden deshalb zu höheren Kaufpreisen sich verstehen. Insofern wäre die Bestimmung also sehr vortheilhaft für die Gläubiger. Dann möchte ich doch vorzüglich die bäuerlichen Herren Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß, wenn sie diese Bestimmung ablehnen, sie gewissermaßen sich die Thür verriegeln, eine solche vortheilhafte Bestimmung in Zukunft selbst zu verlangen; denn wird sie einmal und jetzt nicht gewährt, so wird sie auch künftig nicht gewährt werden, und das kann doch unmöglich in ihren Wünschen liegen. Daher würde ich immer rathen, man schlosse sich dem ganz unverfänglichen Beschlusse der ersten Kammer an, die Sache der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben.

Präsident D. Haase: Meine Herren! die hohe erste Kammer hat gewünscht, daß die Hypothek der Bankforderung durch nothwendige Subhastationen der verpfändeten Grundstücke nicht erlösche; allein unsere zweite Kammer ist bei der frühern Berathung anderer Ansicht gewesen. Jetzt hat nun die erste Kammer von Neuem einen Beschluß in der Sache gefaßt und ihren vorigen Beschluß dahin modificirt, daß die Bestimmungen, welche diesen Gegenstand betreffen, und in §§. 48 und 50 des Statutenentwurfes unter A enthalten sind, der hohen Staatsregierung mit deutlicher Entwicklung der für sie sprechenden Gründe nur zur

Erwägung anheimgegeben werden sollen. Die Deputation hat uns angeboten, diesem modificirten Wunsche der ersten Kammer beizutreten und sonach von unserem früheren Beschlusse zurückzugehen. Ich frage: ob die Kammer der Deputation hierin beistimme? — Das Deputationsgutachten wird mit 35 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. Püschel:

4.

Bei Gelegenheit der Berathung in dießseitiger Kammer über die den Creditvereinen nöthigen Sonderrechte faßte dieselbe auf den Antrag eines ihrer Mitglieder den Beschluß:

Die Voraussetzung auszusprechen, wie nicht allein andern sich bildenden Creditvereinen, sondern überhaupt denjenigen Vereinen, welche sich als unzweifelhaft gemeinnützig auswiesen und dessen wesentlich bedürften, gleiche oder ähnliche Begünstigungen gewährt werden würden.

Einem solchen Antrage beizutreten, hat die erste hohe Kammer auf das Anrathen ihrer Deputation abgelehnt.

Die Ablehnungsgründe stützen sich darauf, daß nach der Erklärung der hohen Staatsregierung, welcher zufolge man sich versichert halten kann, daß sie gemeinnützigen Anstalten die zu ihrem Dasein erforderlichen, durch ihr Wesen bedingten Sonderrechte zu ertheilen keinen Anstand nehmen werde, der Antrag als unnöthig sich darstelle, andererseits auch eine so allgemeine Verwendung für Vereine auszusprechen, welche noch gar nicht existiren und von deren Bildung und Einrichtung das jetzt zu beratende allerhöchste Decret keine Erwähnung thue, unråthlich erscheine.

Dieselben Bedenken haben sich auch schon in der dießseitigen Kammer kund gegeben, und zuverlässig den Erfolg gehabt, daß dieser Antrag ebenfalls nur nach einer ganz geringen Majorität (32 gegen 30 Stimmen) zum Beschluß erhoben wurde.

Die Deputation theilt noch fortwährend jene Bedenken, und da auch hierbei in Berücksichtigung zu ziehen ist, daß der Antrag einseitig von einer Kammer nicht an die hohe Staatsregierung gebracht werden kann, so sieht sie sich veranlaßt, gutachtlich sich dahin zu äußern:

daß der fragliche Beschluß wieder aufgegeben werden möge.

Abg. Klien: Herr Präsident! ich glaube, auch bei diesem Punkte wird man den frühern Beschluß der Kammer nicht aufgeben können, denn es ist jetzt noch nicht entschieden, ob und welche Begünstigungen dem Creditvereine zu Theil werden. Solange das nicht geschehen ist, kann man sich auch von dem frühern Beschlusse nicht trennen.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß dem, was der Abg. Klien bemerkt, beipflichten, und finde es höchst bedenklich, daß die hohe erste Kammer gerade bei einem Gegenstande, der sie vorzüglich berührt, bei einem Gegenstande, wo ein großer Theil der Mitglieder der zweiten Kammer nicht betheiligt ist, da ist mir's doch bedenklich, wenn die zweite Kammer nicht sollte bei ihrem Gutachten stehen bleiben; denn ich bin auch der festen Ueberzeugung, es wird in dem Vereinigungsverfahren, das gewiß eintreten wird, die Schwesterkammer davon abgehen. Es stellt sich so sonderbar heraus, wenn man geradezu voraussetzen sollte, daß die hohe Staatsregierung solchen Vereinen, welche